

Die Verpflichtungen der Vertragsparteien in EDV-Verträgen  
Belgisch-Deutsche Juristenvereinigung  
Namur, 28. September 1990

Gliederung des Exposé

Y. POULLET

Dekan der Juristischen Fakultät  
der Universität Notre-Dame de la  
Paix  
(Namur)

Direktor des C.R.I.D., der  
F.U.N.D.P.  
(Namur)

Die vorliegende Gliederung ist in Zusammenarbeit mit Herrn Ph.  
Meulders erarbeitet worden. Ihm sei dafür gedankt.

1.

Das Exposé umfaßt zwei Teile:

- 1.) Gesamtüberblick über die Lehre, basierend auf zwei neuen Artikeln:

J.P. Buyle, L. Lanoye, A. Willems, "Chronik der Rechtsprechung zur EDV" (1976-1986), J.T. 1988, S. 93 ff.

E.de Cannart d'Hamale, "Die Beratungspflicht des EDV-Lieferanten", R.T.D. Commercial 1989 S. 569 ff.

Ziel: Wiederholung zur Theorie der wechselseitigen Verpflichtungen der Parteien. Der ausländische Leser wird leichter die Überprüfung der Rechtsprechung (im zweiten Teil) verstehen.

- 2.) Kurze summarische Untersuchung von fünf Entscheidungen aus der neuen belgischen Rechtsprechung aus den Jahren 1985 - 1988.

2.

Erster Teil: Überblick über die Theorie (aus Lehre und  
Rechtsprechung)

Die Verpflichtungen der Vertragsparteien

I. Der Vorvertrag:

Dies betrifft den Zeitraum, der mit dem Moment anfängt, in dem sich eine der Parteien an die andere richtet mit dem Ziel, möglicherweise einen Vertrag abzuschließen, und die beendet ist mit dem Abschluß des Vertrages oder der Beendigung der Verhandlungen (1). Sie beinhaltet die Beachtung von gewissen Pflichten zur Erreichung des Zieles der Parteien.

§ 1 - Pflichten des Anwenders -

1.)

Er hat die Verpflichtung "zu sprechen", und zwar den Lieferanten sehr genau zu informieren über seinen Bedarf und seine Wünsche. Um dies zu erreichen, muß er sich auch bei anderen Anwendern informieren, auch bei der Konkurrenz.... Unter anderem geht man davon aus, daß er "unwissend" ist.

2.)

Nach Erhalt der Informationen des Lieferanten trifft ihn die Entscheidung, weil er Herr seines EDV-Projektes ist.

3.)

Zusammenarbeit auf Treu und Glauben.

§ 2 - Pflichten des Lieferanten -

Es handelt sich um die Pflicht zur Beratung, deren Inhalt wie folgt angegeben wird:

1) Die Verpflichtung sich zu informieren ( Studium der Arbeitsweise des Unternehmens, Bedarf des Kunden) und zu informieren mit allen wichtigen Informationen (richtig, verständlich und objektiv).

(z.B.: Art des Materials, Gebrauchsanwendung,.....)

2) Die Pflicht zu beraten: Er muß "sofort das Material und die Arbeitsmethoden vorschlagen, die am meisten angepaßt sind an die Möglichkeiten und den Bedarf von seinem Klienten. "(2)

3) Pflicht zur Warnung:

- gegen die einer EDV-Lösung innewohnenden Risiken
- über die Belastungen und Kosten einer solchen Einrichtung.

Die Verpflichtung zur Beratung -beinhaltet sie auch die Verpflichtung eine entsprechende Leistung zu erbringen? -

Welches ist die Art und dementsprechend die juristische Begründung für die Ahndung dieser Beratungspflicht und ihrer Nichtausführung?

Kann man sich von einer solchen Verpflichtung befreien?

Wir beabsichtigen, auf diese Fragen zu antworten im zweiten Teil, der der Rechtsprechung in dieser Materie gewidmet ist.

---

(1) J.P. Buyle, L. Lanoye, A. Willems, cite

(2) Gand, 4. juin 1986, Dr. inform, 1987, no; Computerr. 1986, no 4, p. 265

3.

## II. Der Vertragsschluß

### § 1 - Die Fehler der Übereinstimmung -

#### a) Begriff

Die Theorie der Fehler der Übereinstimmung hat eine doppelte Bedeutung auf dem Gebiet des EDV-Vertrages. Einerseits ist der Anwender durch die Vielzahl von Klauseln, durch die der Lieferant versucht, seine Verantwortung zu beschränken, geneigt, sich aus seinen eigenen Verpflichtungen zurückzuziehen, in dem er einen Mangel der Übereinstimmung geltend macht (1). Andererseits folgt aus der Verletzung der Informationspflicht des Lieferanten im vorvertraglichen Bereich oftmals die Fehlerhaftigkeit der Übereinstimmung des Anwenders (2).

Wir betrachten nachfolgend den Irrtum und die Arglist ( unter Ausschluß der Gewaltanwendung).

#### a) Der Irrtum muß sein wesentlich (3), gemeinschaftlich und entschuldbar (Art. 1109-1110 Belgisches Zivilgesetzbuch)

Wesentlich: Der Irrtum muß sich auf einen Gegenstand beziehen, der die Vertragspartei hauptsächlich bestimmt hat, einen Vertrag zu schließen, und zwar derart, daß ohne diesen Irrtum der Vertrag nicht geschlossen worden wäre.

Gemeinschaftlich: Der Vertragspartner muß die besondere Bedeutung gekannt haben oder kennen, die die irrende Partei diesem bestimmenden Gegenstand beigemessen hat.

Entschuldbar: Er ist nicht entschuldbar, wenn der Irrende sich informieren mußte (Verhalten des BPF = ) (4)

#### b) Die Arglist nimmt an, daß ein Vertragspartner mit Absicht gewisse Vorkehrungen angewandt hat, um den anderen getäuschten Vertragspartner zum Verträge zu bringen ( Art. 1116 Belgisches Zivilgesetzbuch).

Der Fall der Arglist ist auf dem Gebiet des EDV-Vertrages wenig häufig (5).

---

(1) P.Pouillet, Y. Pouillet, "Die EDV-Verträge -Überlegung zu 10 Jahren belgischer und französischer Rechtsprechung", J.T. 1982 p.8.no 21.

(2) G. Vandenberghe, "Partyenaansprakelijheid bij softwarecontracten", Kluwer, 1984, Reeks informatica en recht, decl. 2,p. 84. no 5 cite in "Chronique de Jurisprudence" -L' informatique (1976-1986) op. cit. p. 96.

(3) "Das ist die Grundlage, auf der das OLG von Brüssel in seiner Entscheidung vom 19.04.1985, den Verkauf eines Rechners wegen wesentlichem Irrtum über die Möglichkeiten der Maschine aufgelöst hat (gemeint ist der unmittelbare Zugriff auf Auskünfte ). Das Gericht ändert damit ein Urteil des Handelsgerichtes von Brüssel v. 30.06.1980 ab, das entschieden hatte, daß kein Irrtum des Käufers, keine Arglist des Verkäufers vorlag, daß Reklame nicht als irreführend angesehen wurde.

Das Gericht, nach unserer Ansicht berechtigter Weise, hebt den Verkauf auf wegen wesentlichem Irrtum, indem es hervorhebt, daß das streitige Gerät, so wie es verkauft ist, nicht den in erster Linie verfolgten Zweck durchführen kann.

(4) P. van Ommeslaghe, "Les obligations (examen de jurisprudence: 1974 - 1982)", R.C.J.B. 1986 p. 60, no 14.

(5) Beispielhaft: Comm. Brüssel 25.06.1986, Computerr., 1987, 1.p. 41. Außer in der Entscheidung des OLG von Brüssel vom 19.04.1985, das ein Urteil des Handelsgerichtes von Brüssel vom 30.06.1980 abändert, findet man den Begriff der Arglist in einem Urteil des Handelsgerichtes von Brüssel vom 25.06.1986: Der Käufer eines EDV-Systems (Hardware oder Software) verlangte die Aufhebung des Vertrages aus Verschulden des Verläufers mit der Begründung, daß.....( siehe Vorlage)

b) Rechtsfolge: NICHTIGKEIT

Sie stellt die grundsätzliche Rechtsfolge des Mangels dar, an dem ein Vertrag schon bei seinem Zustandekommen leidet, und vernichtet rückwirkend alles, was seither geschehen ist.

Gemäß Art. 1117 des Belg. Zivilgesetzbuches muß die Nichtigkeit durch ein Gericht festgestellt werden.

Schließlich bewirkt die Vernichtung des Vertrages, daß alles, was geleistet worden sein sollte, zurückgewährt werden muß.

§ 2 - Der Vertragsgrund

Wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Vertrages ist, daß er rechtlich zulässig ist. Die Grundlage für eine synallagmatische Verpflichtung ist der Wille, als Gegenleistung für die Übernahme eigener Verpflichtungen die Leistung der Vertragspartner zu erhalten.

III. Die Vertragserfüllung

§ 1 Die Vertragserfüllung "in gutem Glauben"

"Das Berufungsgericht Gent hat eine ausführlich dargelegte und vollständige Beschreibung des Begriffs der Vertragserfüllung "in gutem Glauben" im Zusammenhang mit der Lieferung eines EDV-Systems geliefert:

"insbesondere dürfen als Voraussetzungen des guten Glaubens erwartet werden:

-von Seiten des (Käufers): daß er mit ausreichender Deutlichkeit und Beständigkeit seine Wünsche hinsichtlich der Funktion des Systems verständlich macht, damit der (Verkäufer) innerhalb einer angemessenen Frist und mit einem annehmbaren Arbeitsvolumen die Analyse und danach die Programmierung verwirklichen kann \*;

\*(wegen der Fußnoten wird von dieser Seite an auf das französischsprachige Original verwiesen)

- von Seiten des (Verkäufers): daß er ausreichend Geduld und Bemühen um Verständnis für die Nöte und Wünsche des Kunden aufbringt. Dabei soll er ihm nicht die für sich selbst als Computerexperte günstigste, sondern die für den Kunden am meisten angebrachte Lösung präsentieren und die am besten angepaßten Programme entwerfen. Obendrein soll er für eine entsprechende Ausbildung der Systembenutzer sorgen. Dies alles innerhalb einer angemessenen Frist, sofern die vertraglich vereinbarten Fristen nicht bindend sind".

## § 2 - Die Pflichten der Parteien

### 1. Die Verpflichtungen des BENUTZERS

#### a) Die Zahlungspflicht

Als wesentliches Element des Vertrages muß der Preis bestimmt oder bestimmbar sein anhand von objektiven, im Vertrag selbst aufgeführten Bezugskriterien.

#### b) Die Verpflichtung, zu informieren und mitzuwirken

Diese Verpflichtung wirkt bereits in der vorvertraglichen Phase und beherrscht die gesamten Vertragsbeziehungen der Parteien. Z.B. steht sie einer überstürzten Loslösung vom Vertrag entgegen \*. Sie resultiert unmittelbar aus dem Grundsatz der Vertragserfüllung "in gutem Glauben" gemäß Art. 1134 Absatz 3 de Belg. Zivilgesetzbuches.

### 2. Die Verpflichtungen des Lieferanten

#### a) Die Verpflichtung zu liefern:

Die Pflicht, ein EDV-System zu liefern, erstreckt sich auf:

- die Zurverfügungstellung in den Räumlichkeiten des Benutzers
- die Installation, d.h. die Herstellung der Verbindungen mit allen Elementen, die für die Funktion des Systems notwendig sind (Anschluß an das Stromnetz ...)
- die Inbetriebsetzung, d.h. die reale Einführung (Implementierung) des Basis-Algorithmus bzw. der Grund-Betriebssoftware auf dem Computer



- die Inbetriebnahme, d.h. die Herstellung der Benutzbarkeit des Systems.

b) Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung \*:

Mangels einer Zeitbestimmung der Parteien im Vertrag ist dem Lieferanten eine übliche Lieferfrist (Art. 1135 Belg. Zivilgesetzbuch) oder eine angemessene Frist auferlegt, die der Richter bestimmen kann \*.

c) Die Verpflichtung zur Lieferung eines vertragsgemäßen Gegenstandes:

"Der Lieferant muß nicht nur rechtzeitig liefern, sondern auch liefern, was bestellt worden ist, d.h. eine Ausrüstung, die in der Lage ist, die vertraglich vorausgesetzten Arbeitsgänge auszuführen, oder, genauer gesagt, einen Liefergegenstand, der der Bestellung entspricht und geeignet ist, die vertraglich bedingten Leistungen zu erbringen und den berechtigten Erwartungen des Käufers zu entsprechen gemäß der Beschreibung des Gegenstandes im Vertrag", mit anderen Worten, "eine entsprechende Gesamtlösung (von Hard- und Software) für die Probleme des Kunden ..., die sich auf eine rationelle Art in das Unternehmen (des Kunden) eingliedern muß."

Die Pflicht zur Lieferung eines vertragskonformen Gegenstandes ist nicht erfüllt, wenn

- der Verkäufer lediglich vorläufig zu benutzende und unvollständige Hard- und Software anstelle eines vollständigen Programms geliefert hat,
- der Lieferant, nach Einschätzung eines Sachverständigen, eine Anlage geliefert hat, die keine adäquate Problemlösung für den Besteller bewirkt und sich nicht rationell in sein Unternehmen einfügt,
- der Verkäufer nicht in der Lage ist, die bestellte Konfiguration zu liefern, so daß die EDV-Anlage "..."

d) Die Verschwiegenheitspflicht:

Jedes Unternehmen, das es auf sich nimmt, ein EDV-System zu entwickeln, zu liefern und zu warten, muß den vertraulichen Charakter der Daten im betreffenden Programm wahren, und zwar auch noch nach der Lieferung.

e) Die Beratungspflicht \*:

Diese Pflicht ergibt sich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben aufgrund der Entwicklung des verkauften Systems. Sie kann Neben- oder Hauptpflicht sein; in beiden Fällen überprüft der Richter, ob der Benutzer die Verletzung der Beratungspflicht, den Schaden und die Kausalität dargelegt und bewiesen hat.

f) Die Gewährleistungspflicht:

Der Verkäufer haftet für verborgene, nicht hingegen für offenkundige Mängel (Art. 1641 und 1642 des Belg. Zivilgesetzbuches). Von daher ergibt sich die Wichtigkeit der Unterscheidung der beiden Begriffe. Leider beeinflussen viele Umstände die Beurteilung, ob es sich um einen verdeckten oder offenen Mangel handelt, so daß das Gericht sorgfältig die Voraussetzungen zu prüfen hat, die erfüllt sein müssen, damit Gewährleistungsrechte ausgeübt werden können. Das Gewährleistungsrecht schützt den Käufer vor einer Abweichung des Liefergegenstandes vom Vertrag, die sich nicht schon bei der Lieferung, sondern erst später zeigt \*. Da dieses Rechtsgebiet sehr komplex ist, wollen wir es im Rahmen dieses Vortrages nicht vertiefen und verweisen auf Untersuchungen, die zu diesem Thema angestellt worden sind\*.

3. (Rechtsfolgen und) Rechtsbehelfe im Fall der schuldhaften Nichterfüllung oder der Schlechterfüllung

a) Die Einrede des nichterfüllten Vertrages:

Die Einrede der Nichterfüllung gestattet einem Schuldner einer nicht erfüllten (synallagmatischen) Verpflichtung, deren Erfüllung solange zurückzustellen, wie der andere Vertragsteil nicht vertragsgerecht erfüllt\*.

In diesem Zusammenhang ist eine Wende der Rechtsprechung festzustellen: In der Tat ist die Einrede der Nichterfüllung, die noch von dem Handelsgericht in Brüssel mit einer nichtveröffentlichten Entscheidung vom 15. September 1980 zurückgewiesen worden ist, jetzt von dem Berufungsgericht in Gent zugelassen worden \*. ...

b) Erzwungene Vertragserfüllung und richterliche Vertragsauflösung:

Art. 1184 des Belg. Zivilgesetzbuches erlaubt dem Vertragsteil, das Opfer der Nichterfüllung eines (synallagmatischen) Vertrages ist, die Vertragserfüllung zu erzwingen oder die Auflösung des Vertrages durch den Richter zu verlangen, ggf. unter Schadensersatzleistung... Die Vertragsauflösung ist zu unterscheiden von der Nichtigkeit trotz der vergleichbaren Konsequenzen, d.h. die rückwirkende Beseitigung des Vertrages. In der Tat ist der Vertrag im Fall der Auflösung zunächst wirksam zustande gekommen, und sein Auflösungsgrund folgt zeitlich dem Vertragsschluß nach.

Die Vertragsauflösung ist ferner zu unterscheiden von der Kündigung, die nur die Zukunft betrifft \*.

c) Vertragsbeendigung durch Entscheidung des Gläubigers  
Entgegen dem Grundsatz der richterlichen Vertragsauflösung gemäß Art. 1184 des Belg. Gesetzbuches, wonach die Befreiung vom Vertrag grundsätzlich durch den Richter zu erfolgen hat, gestattet die Rechtsprechung den Mechanismus der einseitigen Vertragsbeendigung, indem sie sich in erster Linie auf die "Notwendigkeiten des Geschäftslebens" beruft.

Die Alternative: Entweder erklärt der Richter die Vertragsbeendigung für wirksam und bestätigt sie gerichtlich, ohne sie selbst vorzunehmen, oder der Richter beurteilt die Vertragsbeendigung als vertragswidrig; in diesem Fall kann die andere Partei die gerichtliche Vertragsauflösung verlangen zum Nachteilen desjenigen, der sich einseitig vom Vertrag losgesagt hat.